



EnEV 2014: Was hat sich geändert?

Die Bundesregierung hat 2014 zur Erreichung ihrer Klimaschutzpolitischen Ziele und zur Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie die energetischen Anforderungen an Gebäude verschärft. Die neuen Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) sind am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

1. Verschärfungen der energetischen Anforderungen für den Neubau

Seit 1. Januar 2016 gelten höhere energetische Anforderungen an den Neubau. Der bisher zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung hat sich für neu zu errichtende Gebäude um durchschnittlich 25 Prozent reduziert. Ebenso haben sich die zulässigen Wärmedurchgangskoeffizienten bei der Dämmung der Gebäudehülle im Mittel um 20 Prozent verringert. Bei der Modernisierung bestehender Gebäude gelten jedoch weiterhin die Grenzwerte der EnEV 2009.

2. Verschärfungen der Nachrüstpflichten für den Bestand

Pflicht zur Außerbetriebnahme alter Öl- oder Gasheizkessel

Seit 2015 müssen Standard-Öl- und Gasheizkessel, die älter als 30 Jahre sind, sukzessive außer Betrieb genommen werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass ein Heizkessel, der am 1. Oktober 1985 eingebaut wurde, ab 2. Oktober 2015 nicht mehr betrieben werden darf bzw. erneuert werden muss. Ausgenommen sind Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sowie heizungstechnische Anlagen mit einer Nennleistung von weniger als 4 oder mehr als 400 Kilowatt.

Dämmung oberste Geschossdecke

Bisher mussten ungedämmte zugängliche oberste Geschossdecken von beheizten Räumen gegen den unbeheizten Dachraum bzw. das Dach gedämmt werden. Da der Begriff „ungedämmt“ in der EnEV 2009 nicht klar definiert war, galten nach Auslegung der Fachkommission „Bautechnik“ der Bauministerkonferenz von 2011 Decken mit einem Mindestwärmeschutz nach DIN-Norm als gedämmt. Dazu gehörten (ungedämmte) massive Deckenkonstruktionen seit 1969 und Holzbalkendecken. Zukünftig ist die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes allein nach DIN-Norm entscheidend. In die EnEV wurde damit eine normative Keringgröße eingeführt. Falls diese nicht erfüllt wird, muss bis zum 31. Dezember 2015 die oberste Geschossdecke bzw. das Dach so gedämmt werden, dass ein Wärmedurchgangskoeffizient von 0,24 $\text{Watt}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$ nicht überschritten wird. Die Nachrüstpflicht entfällt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist erwirtschaftet werden können.

Von den vorgenannten Nachrüstpflichten sind am 1. Februar 2002 selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser ausgenommen. Im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 muss vom neuen Eigentümer die Nachrüstung innerhalb von zwei Jahren erbracht werden.

3. Keine Pflicht zur Außerbetriebnahme von Nachtspeicherheizungen

Eine Erleichterung gibt es für Eigentümer von Nachtspeicherheizungen. Nach der EnEV 2009 mussten elektrische Speicherheizsysteme in Mehrfamilienhäusern mit mehr als fünf Wohneinheiten, in denen ausschließlich mit diesen Geräten geheizt wurde, nach 30 Jahren außer Betrieb genommen werden. Diese Regelung ist bereits seit Mitte Juli 2013 ersatzlos gestrichen worden, sodass vorhandene Nachtspeicherheizungen zukünftig weiter genutzt werden können.

4. Ferien- und Wochenendhäuser

Die Ausnahmeregelungen für Ferien- und Wochenendhäuser mit begrenzter jährlicher Nutzung ist zukünftig nicht mehr nur an eine vorgesehene Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten gebunden. Sie ist auch dann anwendbar, wenn nur eine begrenzte jährliche Nutzung vorgesehen ist und der zu erwartende Energieverbrauch weniger als 25 Prozent des Energieverbrauchs einer ganzjährigen Nutzung ausmacht.



EnEV 2014: Was hat sich geändert?

5. EnEV-easy

Mit Inkrafttreten der neuen EnEV wurde auch ein vereinfachtes Nachweisverfahren für nicht gekühlte Wohngebäude eingeführt. Demnach können Wohngebäude nach bestimmten Ausstattungsvarianten errichtet werden. Bei deren Einhaltung gelten die Anforderungen der EnEV als erfüllt, ohne dass dies rechnerisch nachgewiesen werden muss. Die Ausstattungsvarianten müssen jedoch von der Bundesregierung zuvor im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden sein.

6. Registrierung und Stichprobenkontrollen von Energieausweisen

Neu zu erstellende Energieausweise müssen vom Aussteller mit einer Registriernummer versehen werden. Die Nummern werden zentral vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) oder von einer zu bestimmenden Landesbehörde vergeben. Anhand der Registriernummern sollen stichprobenartige Kontrollen der Energieausweise ermöglicht werden.

7. Verwendung des Energieausweises

Bei der Besichtigung der Immobilie muss der Energieausweis oder eine Kopie desselbigen vorgelegt werden. Ausreichend ist auch ein deutlich sichtbarer Aushang. Sollte keine Besichtigung stattfinden, ist der Energieausweis unverzüglich vorzulegen. Bei Vermietung oder Verkauf muss unmittelbar nach Vertragsschluss der Energieausweis oder eine Kopie übergeben werden.

8. Aussehen des Energieausweises

Der Bandtacho im Energieausweis wurde neu skaliert. Die Energiekennwerte werden nun nicht mehr von 0 bis 400, sondern nur noch von 0 bis 250 kWh/(m²·a) angegeben. Zusätzlich wird eine Energieeffizienzklasse (Buchstabenlabel) eingeführt. Detaillierte Informationen hierzu enthält das Infoblatt 25.

9. Pflichtangaben in kommerziellen Immobilienanzeigen

Bei Immobilienanzeigen in kommerziellen Medien müssen der Energiekennwert, die Art des Energieausweises und der Heizung, das Baujahr und der Energieeffizienzbuchstabe bei Wohngebäuden angegeben werden. Ausgenommen hiervon sind nicht kommerzielle Anzeigen oder Aushänge an „Schwarzen Brettern“ – hierzu mehr im INFO-Blatt 37.

10. Vollzug

Alle genannten Pflichten sind mit Ordnungswidrigkeiten bewehrt. Wer sie nicht erfüllt, dem droht ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro. Die Nachrüstpflichten für Bestandsgebäude (Außerbetriebnahme alter Öl- und Gasheizkessel, Dämmung von Armaturen, Heizungs- und Warmwasserleitungen sowie der obersten Geschossdecke) waren bisher nicht bußgeldbewehrt. Seit Inkrafttreten der neuen EnEV werden jedoch auch Verstöße gegen diese Pflichten geahndet. Die Einhaltung der Nachrüstpflichten können von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Rahmen der Feuerstättenschau überprüft werden.

Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Weitere Informationen zu Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter www.hausundgrundverlag.info.

